

B. Satzung für Pfarrgemeinderäte in einer Einzelpfarrei oder bei gemeinsamem Rat mehrerer Pfarreien

■ § 1: Pfarrgemeinderat

(1) Der Pfarrgemeinderat ist das vom Diözesanbischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen und zugleich das vom Diözesanbischof legitimierte Gremium zur Ausübung des Laienapostolates gemäß can. 225 CIC in der Seelsorgeeinheit.

(2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. Bei besonderem Bedarf können die Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft mit Erlaubnis des Ortsordinarius einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat bilden, wenn die Mehrheit jedes einzelnen Pfarrgemeinderates zustimmt.

(3) Der Pfarrgemeinderat wird nach der dafür vorgesehenen Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

■ § 2: Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Seelsorgeeinheit durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben. Im Rahmen des Laienapostolats hat er koordinierende Funktion, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen, oder wird in eigener Verantwortung tätig.

(2) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen in:

1. **Liturgie**, insbesondere in Form von
 - a) Förderung der liturgischen Bildung,
 - b) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,
 - c) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,
 - d) Tagzeitenliturgie,
 - e) Gestaltung von Wortgottesfeiern,
 - f) Förderung der Volksfrömmigkeit (Rosenkranzgebet, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten).
2. **Verkündigung**, insbesondere in Form von
 - a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung,
 - b) Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und –begleitenden Maßnahmen,

- c) Koordinierung der Elternbildung und der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung),
- d) Planung für Gemeindekatechese, Glaubensseminare, Bibelkreise, Einkehrtage,
- e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Familienpastoral, Seniorenpastoral,
- f) gemeinsamer Sorge für die Spiritualität, fachliche Schulung sowie Weiterbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen,
- g) Entdeckung und Förderung von Charismen in der Pfarrgemeinde,
- h) Berufungspastoral für Priester und Ordensleute.

3. **Diakonie**, insbesondere in Form von

- a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst,
- b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen,
- c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe,
- d) Hilfe in akuten Notfällen,
- e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen,
- f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen, sowie zu Menschen mit Behinderung.

4. **Weiterer wichtiger Dienste**, insbesondere in Form von

- a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten,
- b) Bildungs- und Zielgruppenarbeit
- c) Kinder-, Schul- und Jugendpastoral,
- d) Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung und den kirchlichen Verbänden,
- e) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,
- f) Bewahrung der Schöpfung,
- g) Kontaktpflege zur Arbeitswelt und Betriebsseelsorge,
- h) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination Pfarrbriefe, Internetauftritt, Pfarrbücherei oder Pressekontakte,
- i) Zusammenarbeit mit Kommunen, Gruppen und Vereinen in Politik und Gesellschaft,
- j) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen.
- k) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bei Bildung, Veränderung und Auflösung von Seelsorgeeinheiten,
- l) Vertretung der Pfarrei(en) in der jeweiligen Kirchenverwaltung und im Dekanatsrat.

(3) Die Seelsorgeeinheit findet besondere Berücksichtigung bei der Begleitung und fachlichen Qualifizierung der Beauftragten für die Grunddienste, kategorialen Seelsorgebereiche oder Verbände wie auch bei der Inanspruchnahme subsidiärer Dienste von Dekanat und Diözese.

(4) Der Pfarrgemeinderat gibt mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung oder auf andere geeignete Weise einen Tätigkeitsbericht ab und nimmt Anregungen und Vorschläge für die weitere Arbeit entgegen.

■ § 3: Zusammenarbeit

(1) Die Gesamtverantwortung und -leitung der Seelsorgeeinheit obliegt dem vom Ortsordinarius ernannten Pfarrer. Er übt diese im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat aus, der durch Beratung, Beschlussfassung und Mitsorge für die Umsetzung der Beschlüsse an den Leitungsaufgaben mitwirkt (vgl. can. 129 § 2 CIC). In den Angelegenheiten des Weltdienstes wird der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung tätig.

(2) Pfarrer und Pfarrgemeinderat informieren sich gegenseitig in allen wichtigen Angelegenheiten und suchen einvernehmliche Entscheidungen für die Gestaltung des Lebens der Seelsorgeeinheit.

■ § 4: Mitglieder

(1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:

- a) der Pfarrer,
- b) die gewählten Mitglieder,
- c) die vom Pfarrgemeinderat hinzugewählten Mitglieder,
- d) die Priester und Diakone, die gemäß Dekret des Ortsordinarius für die Pfarrei bzw. die Pfarreiengemeinschaft angewiesen sind,
- e) die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen der Seelsorgeeinheit, soweit deren Teilnahme an den Sitzungen erforderlich und möglich ist,
- f) als Gast mit beratender Stimme ein von der Kirchenverwaltung bestimmtes Mitglied der Kirchenverwaltung, im gemeinsamen Pfarrgemeinderat ein Vertreter der Kirchenpfleger in den Mitgliedspfarreien bzw. dem Gesamtkirchenpfleger bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde.

Die Vorsitzenden von Sachausschüssen und Arbeitsgruppen – sofern vorhanden – werden nach Bedarf zur Teilnahme an den Sitzungen geladen und haben dann beratendes Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats üben ihr Ehrenamt unentgeltlich aus. Die Kosten für die Arbeit des Pfarrgemeinderats werden im Rahmen eines genehmigten Budgets von der Pfarrkirchenstiftung

getragen (vgl. Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8 KiStiftO). Hierfür ist in den Haushaltsplan der Pfarrei ein entsprechender Haushaltsansatz aufzunehmen. Dieser wird vom Pfarrgemeinderat eigenverantwortlich bewirtschaftet. Er legt gegenüber der Kirchenverwaltung Rechnung. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

(3) Zeigt sich, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 der Wahlordnung nicht oder nicht mehr vorliegen, so erlischt nach Feststellung durch den Pfarrgemeinderat die Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für Mitglieder, die während der Wahlperiode ihren Wohnsitz innerhalb der Pfarrgemeinde aufgeben, aber in der Pfarrgemeinde weiter mitarbeiten. Im Zweifelsfall können beide Seiten eine Entscheidung des Ortsordinarius herbeiführen. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrers oder des Pfarrgemeinderats durch den Vorstand des Dekanatsrats. Dieser hat zuvor den Sachverhalt aufzuklären, das betroffene Mitglied zu den Ausschlussgründen zu hören und eine gütliche Einigung anzustreben. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstands des Dekanatsrats ist ein Rekurs an den Ortsordinarius möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei den Mitgliedern, gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach. Wenn keine Ersatzperson vorhanden ist, kooptiert der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein neues Mitglied. Weitere Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag des Pfarrers nach vorheriger Anhörung des Pfarrgemeinderats für die restliche Amtszeit ebenfalls vom Pfarrgemeinderat hinzugewählt.

■ § 5: Vorstand

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats, dem stellvertretenden Vorsitzenden und – wenn dieser Pfarrgemeinderat mindestens 18 Mitglieder zählt – zwei weiteren Mitgliedern des Pfarrgemeinderats.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen, in pastoralen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer. Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung vor und beruft diese fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

(3) Der Vorsitzende ermöglicht die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Sachausschüsse.

■ § 6: Sitzungen

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderats dies schriftlich beantragen.

(2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin.

(3) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die nichtöffentliche Beratung beschließt.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, sind die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gehalten, Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich, Einheit zu stiften und die Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu motivieren.

(6) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind verbindlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt.

(7) Ein verbindlicher Beschluss des Pfarrgemeinderates in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig. In Fragen des Weltdienstes entscheidet der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit.

(8) Kommt eine verbindliche Beschlussfassung in einer wichtigen Angelegenheit nicht zustande, weil zwischen der Mehrheit des Pfarrgemeinderats und dem Pfarrer kein Einvernehmen hergestellt werden kann, kann der Dekan zur Schlichtung angerufen werden.

■ § 7: Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Pfarrer, dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Pfarrgemeinderates ist innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

■ § 8: Sachausschüsse

Für Bereiche, die einer besonderen Beachtung und Mitarbeit des Pfarrgemeinderats bedürfen (entsprechend der Aufgabenstellung in § 2), bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche.

■ § 9: Amtsübergang

Der bisherige Pfarrgemeinderat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates im Amt.

■ § 10: Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

Auf Art. 24 und Art. 26 KiStiftO i.d.F. v. 01.01.2012 (ABl. S. 94 ff) wird hingewiesen.

Inkraftsetzung

(1) Die Satzungen für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Augsburg treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Sie sind im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

(3) Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Augsburg vom 01.07.2008 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Augsburg, den 21. Juni 2013

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg

